

## **Zusammenstellung von zusätzlichen Dokumenten, erforderlich bei der Reklamation eines entsprechenden Sortiments:**

- **BOSCH-Waren (mit Ausnahme von Batterien):** es ist erforderlich, das BOSCH-Protokoll vollständig auszufüllen,
- Bei **BOSCH-Zahnriemensätzen** ist es erforderlich, die Rechnung zur Bestätigung des Verkaufs und der Montage an den Endkunden vorzulegen,
- **NISSENS-Klimaanlagekompressoren:** es ist erforderlich, das NISSENS-Protokoll „Klimaanlagekompressoren“ vollständig auszufüllen,
- **BEHR-Klimaanlagekompressoren:** es ist erforderlich, eine Kopie der Rechnungen zu liefern und zwar zur Bestätigung des Wechsels des Trocknerfilters und des Expansionsventils sowie der Ausspülung der Anlage und der Füllung mit einer entsprechenden Menge an Kältemittel und Öl.
- Bei Waren, für die ein **Garantieschein** ausgestellt wird, ist es erforderlich, diesen zu liefern und zwar mit dem Kassenbon im Original (erforderlich bei den meisten Garantiescheinen). Falls der ausgefüllte Garantieschein fehlt, kann die Anerkennung der Reklamation erschwert oder praktisch verhindert werden. Gegenwärtig wird ein Garantieschein ausgestellt für: Batterien (BOSCH, GIGAWATT, SAKURA, VARTA, QUAND), Turbokompressoren (MOTOREMO), Klimaanlagegeräte AIRCOMATIC (WYNN'S), Werkstattausstattung (ASTA, LABIMED, IDEAL, sonstige).